

L 16

Wie viele Bremer:innen sind von der Aussetzung des Familiennachzugs betroffen?

Anfrage der Abgeordneten Sahhanım Görgü-Philipp, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen hat der Senat darüber, wie viele Menschen mit subsidiärem Schutzstatus im Land Bremen von der Aussetzung des Familiennachzugs betroffen sind?
2. Für wie viele Personen haben die Ausländerbehörden in Bremen und Bremerhaven seit dem 1. Januar 2023 ihre Zustimmung zur Visumserteilung für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten erteilt, und wie viele Personen, die sich derzeit in Bremen aufhalten, haben im gleichen Zeitraum erstmals einen Aufenthaltstitel zum Zwecke des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten erhalten?
3. Wie viele Personen, die sich für einen Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten im Land Bremen registriert haben, befanden sich zuletzt auf der zentralen Warteliste sowie auf den dezentralen Wartelisten der deutschen Auslandsvertretungen?

Am 24. Juli 2025 ist das Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten in Kraft getreten.

Dieses sieht in § 104 Absatz 14 Aufenthaltsgesetz eine zweijährige Aussetzung der Regelung in § 36a Aufenthaltsgesetz vor. Diese Norm regelt die Familienzusammenführung für Personen, die im Rahmen des internationalen Schutzes subsidiären Schutz erhalten haben.

Begünstigte sind Ehegatten, deren minderjährige ledige Kinder oder die Sorgeberechtigten minderjähriger lediger Kinder, die sich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum subsidiären Schutz im Bundesgebiet aufhalten. Die Erteilung der Visa ist auf ein Kontingent von 1.000 je Monat begrenzt. Maßgeblich für die Erteilung sind im Gesetz vertyppte humanitäre Kriterien. Das Bundesverwaltungsamt vollzieht die Auswahl der nachzugsberechtigten Personen im Rahmen des Kontingents.

Infolge der Aussetzung dürfen Familienangehörigen subsidiär Schutzberechtigter bis zum Ablauf des 23. Juli 2027 keine Visa nach § 36a AufenthG erteilt werden.

Ausgenommen von der Aussetzung sind Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits von einer Auslandsvertretung eine Einladung zur Visumabholung erhalten haben oder bei denen die Erteilung eines Visums Folge eines zuvor außergerichtlich oder gerichtlich geschlossenen Vergleichs ist.

In einzelnen herausgehobenen Fällen sollen §§ 22 und 23 Aufenthaltsgesetz als Härtefallregelung weiterhin Anwendung finden.

Zu Frage 1:

Nach dem Ausländerzentralregister halten sich im Land Bremen zum Stand 30. Juni 2025 insgesamt 6.060 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative Aufenthaltsgesetz auf. Dieser Titel wird subsidiär Schutzberechtigten nach Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt. Davon sind 4.927 syrische Staatsangehörige, was ca. 81,3 % entspricht.

Wie viele Personen davon im Ausland Familienangehörige haben, die dem Personenkreis nach § 36a AufenthG unterfielen, ist nicht bekannt und wird in den Ausländerbehörden nicht erfasst.

Zu Frage 2:

Die Anzahl der Zustimmung zur Erteilung von Visa nach § 36a AufenthG kann nicht mitgeteilt werden, da diese nicht gesondert erfasst werden.

Das Migrationsamt Bremen hat seit dem 1. Januar 2023 insgesamt 419 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen des Ehegatten-, Kinder- oder Elternnachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten erteilt.

In Bremerhaven wurden in dem entsprechenden Zeitraum insgesamt 47 solcher Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

Zu Frage 3:

Die zentrale Warteliste für die Visa-Terminvergabe wird vom Auswärtigen Amt beantwortet und ist dem Senat nicht zugänglich.